

Einbeziehung der Werk tätigen in das Ermittlungsverfahren. Zwar steht nicht immer schon zu Beginn der Ermittlungen fest, daß eine geringfügige Straftat vorliegt, die Voraussetzungen für eine Übergabe an die Konflikt- oder Schiedskommission gegeben sind oder das Delikt so geringfügig ist, daß das Verfahren aus diesem Grund einzustellen ist. Eine Differenzierung im Arbeitsaufwand und im Umfang der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte ist jedoch trotzdem im Ermittlungsverfahren aus den dargelegten Gründen vor allem unter dem Gesichtspunkt möglich, ob die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens nach der Meinung des Untersuchungsorgans bzw. des Staatsanwalts notwendig ist. Die Durchführung von Beratungen in den Kollektiven ist grundsätzlich dann erforderlich, wenn ein gerichtliches Verfahren unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und der Persönlichkeit des Täters in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen notwendig erscheint. Gibt das Untersuchungsorgan die Sache an den Staatsanwalt zur Anklageerhebung ab, dann müssen die gesellschaftlichen Kräfte informiert worden sein und die Beauftragung eines Vertreters des Kollektivs vorliegen. Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen die Sicherheit des Staates und die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen die Information ausschließen oder ein Kollektiv nicht vorhanden ist.⁷⁴

3. Zu den Aufgaben des Staatsanwalts

Die Stellung des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren und seine ihm dabei obliegenden Aufgaben werden durch seine Funktion als Leiter des Ermittlungsverfahrens gekennzeichnet. Er hat durch entsprechende Weisungen, Anleitung und Kontrolle zu sichern, daß die Untersuchungsorgane ihre Aufgaben im Ermittlungsverfahren eigenverantwortlich lösen. Dies umfaßt die Gewährleistung der Mitwirkung der Werk tätigen am Ermittlungsverfahren. Untersuchungen haben bestätigt, daß dort, wo der Staatsanwalt seiner Aufgabe gerecht wird, bei den Untersuchungsorganen überwiegend eine qualifizierte Tätigkeit festzustellen ist. Die Bedeutung der staatsanwaltlichen Tätigkeit bei der Einbeziehung der Werk tätigen wird durch das folgende Beispiel gekennzeichnet:

Das Arbeitskollektiv in der Strafsache L. — Kreisgericht B. — beschloß in einer auf Initiative des Untersuchungsorgans durchgeführten Beratung zunächst, einen gesellschaftlichen Ankläger

74. So auch der Beschluß des Präsidiums des OG vom. 21. 4. 1965 „Über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im Strafverfahren (Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger) sowie über die Arbeitsplatzbindung und Bürgerschaft“, NJ, 1965, S. 337 ff., siehe Anhang 2.